

*

Zum Recht des Käufers einer Abzahlungssache auf Verweigerung der Rückzahlung des Darlehens wegen Mängel

AbzG § 6; BGB § 242

Beim finanzierten Abzahlungskauf darf der Käufer (Darlehensnehmer) die Rückzahlung des Darlehen an die Bank wegen Mängel der Kaufsache grundsätzlich nicht verweigern, wenn er sich Gewährleistungsrechte an den - tatsächlich leistungsfähigen - Verkäufer halten kann (Ergänzung zu BGHZ 47, 233 = NJW 67, 1028).

BGH, Urteil vom 18. 1. 1973 - III ZR 69/71 (Frankfurt) Abgedruckt in NJW 73, 452

*†

Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens beim finanzierten Abzahlungskauf*AbzG § 6; BGB §§ 195, 196 Abs. 1 Nr. 1, 607***Beim finanzierten Abzahlungskauf („B-Geschäft“) verjährt der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nicht in 2, sondern in 30 Jahren.**

BGH, Urteil vom 18. 1. 1973 - III ZR 209/71 (Düsseldorf) Abgedruckt in NJW 73, 611

Zu Nr. 4 u. 5. Anmerkung:

Der

BGH

hat mit den beiden obigen Urteilen seine Rechtsprechung zum finanzierten Abzahlungskauf weiter modifiziert, bietet aber immer noch kein geschlossenes und damit befriedigendes Rechtssystem an. Die unbedingte und deshalb kritisierte Käuferfreundlichkeit der Rechtsprechung (Emmerich, JuS 71, 273 ff.; Palandt-Putzo. 32. Aufl., AbzG Anh. zu § 6 Anm. 2, b, cc) gehört jedenfalls der Vergangenheit an (vgl. auch OLG Celle, Betr. 73, 227

f.). Der Ausschlag des Pendels zuungunsten des Käufers (K) scheint jedoch die angemessene Mitte verfehlt zu haben.

1. Die Zweispurigkeit des Lösungswegs sowohl über § 242 BGB als auch über culpa in contrahendo (Verletzung der Aufklärungspflicht) ist kritisiert worden (Putzo, aaO; Weitnauer, JZ 68, 208; Emmerich, aaO S. 276). Im Grundsatz ist indessen dem BGH beizupflichten. Jeder Lösungsweg für sich greift das Problem von einer spezifischen Seite an und ist dogmatisch den Lösungsvorschlägen der Literatur (Übersicht bei Putzo, aaO Anm. 2 c und 3 sowie Emmerich, aaO S. 278 ff.) zumindest ebenbürtig. Gemeinsam scheinen beide Ansätze zu einer befriedigenden Bewältigung Sachverhaltes verwendungsfähig.

Vorher bedarf es aber noch weiterer Ausfeilung durch die Rechtsprechung: Während früher bei Argumentationen oft unzulässig vermengt wurden (Löwe, NJW 71, 2307), stehen sie jetzt klar, aber auch beziehungslos nebeneinander. Die Anspruchsgrundlage culpa in contrahendo hat dogmatisch zwar weder von den tatbestandlichen Voraussetzungen noch von den Rechtsfolgen her (§ 254 BGB; vgl. Löwe, aaO; deutlich jetzt auch OLG Celle. Betr. 73, 223

f.) etwas mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zu tun. Ein Berührungspunkt ergibt sich dennoch: Die Aufklärungspflicht der Bank (B) stellt sich als vorvertragliche Treuepflicht und damit ebenfalls als Ausfluß des Grundsatzes von Treu und Glauben dar. Funktionen dient der Lösungsweg über culpa in contrahendo als Ergänzung und Korrektiv für Sachverhalte, in denen eine der Voraussetzungen für den Einwendungsdurchgriff nach § 242 BGB fehlt ([1] K als Nicht-Kaufmann, [2] Eindruck, der Gemeinsamkeit zwischen Verkäufer [V] und B, [3] Wirtschaftlicher Wegfall des V als Einwendungsadressat). Setzt demgemäß die Aufklärungspflicht der Bank den Tatbestand eines finanzierten Abzahlungsgeschäftes (S. 452, 1., 1. Abs.) voraus? Oder darüber hinaus eine offenbare Gemeinsamkeit B-V (aaO 2. Abs.)? Oder besteht sie unabhängig davon, also etwa auch beim echten Personalkredit oder bei einem vom Käufer selbst organisierten Anschaffungsdarlehen? Der

BGH

(S. 452 ff.) erörtert unter I. den Tatbestand des finanzierten Abzahlungsgeschäftes wie auch die Voraussetzungen des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung, unter II. die Frage des Verschuldens bei Vertragsschluß. Es bleibt zu hoffen, daß der BGH die nächste Gelegenheit wahrnimmt, das Verhältnis beider Institute zueinander klarzustellen.

2. Die vom BGH neu formulierte Voraussetzung für einen Einwendungsdurchgriff, nämlich der Wegfall des \ als Reklamationsadressat (S. 453), muß als sachgerecht bezeichnet werden. Geht man von der Trennungstheorie aus, dann bietet allein der Umstand, daß der Käufer seine Rechte nunmehr aktiv wahrnehmen muß, keinen Anlaß zu ihrer Durchbrechung. Das Kostenrisiko ist für Kläger und Beklagten im wesentlichen gleich.

3. Neben der Sache argumentiert der BGH, soweit es um die Bedeutung des § 478 BGB geht (S. 454 sub c). Diese Bestimmung beseitigt zugunsten des Käufers nur die Hürde der Verjährung. Sie begründet kein zusätzliches Recht des K., sondern ersetzt die verjährten Gewährleistungsansprüche durch eine Einrede, die übrigen von deren Bestand und Durchsetzbarkeit abhängt. Hierauf weist der Wortlaut des § 478 Abs. 1 Satz

BGB ausdrücklich hin (vgl. RGZ 74, 292 ff.; *Erman*, § 478 Anm. 2). Gegenüber der *B* bestand im streitigen Sachverhalt aber eben kein Recht aus §§ 459 ff., wie der *BGH* zuvor treffend dargelegt hatte. Selbst wenn sich die *B* hilfsweise auf die Verjährung gemäß § 477 BGB berufen hätte, hätte § 478 BGB keine Einwendungsdurchgriff gegen sie begründet.

4. Die Thematik beider Entscheidungen berührt sich, soweit es um die Frage geht, ob die Auszahlung der Darlehenssumme durch *B* an *V* dessen Kaufpreisforderung gegen *K* zum Erlöschen gebracht hat. In besprochenen Entscheidung bezweifelt der *BGH* die Anwendbarkeit des § 478 BGB, weil möglicherweise voll bezahlt sei (S. 454 sub. c). Im Parallelurteil (S. 612 sub 2) wird das Erlöschen des Kaufpreises als unstrittig (m.w. Nachw.) dargestellt.

Das Problem liegt in der Frage, ob die Grundsätze des finanzierten Abzahlungsgeschäftes auch in Innenverhältnis

*† Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens beim finanzierten Abzahlungskauf

NJW 1973 Heft 23 1043 

K-V Wirkung entfalten. Wie im 2. Urteil muß man unterscheiden zwischen dem objektiven Sachverhalt der Kaufpreisforderung einerseits und der Möglichkeit der Parteien andererseits, sich auf diese objektive Rechtslage zu berufen. Das Erlöschen der Kaufpreisforderung durch die Zahlung *B*-*V* dürfte in der Tat kaum zu bestreiten sein. Im übrigen sind aber Bedenken gegen die Auffassung des *BGH* anzumelden. Wie würde er in einem Nachfolgeprozeß zu Fall 1 (S. 452 ff.) zwischen *K* und *V* entscheiden, wenn *V* die Verjährung der Gewährleistungsansprüche geltend macht und sich gegenüber § 478 BGB auf die vollständige Erfüllung seitens *K* beruft? Im Fall 2, der Geltendmachung der Darlehensforderung durch *V* als Zessionar (S. 611 f.), hat der *BGH*

bereits entschieden, ohne jedoch der rechtlichen Situation des finanzierten Abzahlungsgeschäftes voll Rechnung zu tragen. Wesentlich ist hierbei die Erkenntnis, daß eine doppelte und voneinander unabhängige Schutzbedürftigkeit des *K* besteht: Einmal aus dem Tatbestand der *Abzahlung*, zum anderen aus der mit der *Finanzierung* verbundenen Aufteilung der Verkäuferfunktionen auf *V* und *B* (*Weitnauer*, aaO S. 202). Die hierdurch drohende Rechtlosstellung des *K* kann auch dann eintreten, wenn das Darlehen in einer Summe rückzahlbar ist (*Weitnauer*, aaO). Es ist kein einleuchtender Grund ersichtlich, die Schutzfunktion der Rechtsprechung auf Einzelaspekte dieses Sachverhaltes zu beschränken, wie es der *BGH* der Sache nach für die Gewährleistungsrechte und den Beteiligten nach für das Verhältnis *K*-*B* tun will. Die Umstände, die anerkanntermaßen zum Einwendungsgewinn gegen *B* führen, wirken gleichermaßen bei der Verjährung und allen anderen Veränderungen der Rechtsposition des *K* und zwar grundsätzlich auch im Verhältnis *K*-*V*.

Fremdfinanzierung des Kaufpreises mit anschließendem Rückerwerb der „Darlehensforderung“ durch *V* stellt sich als klassischer Fall der Umgehung kaufvertraglicher Bindungen dar. Der Unterschied zum Ausgangsfall des § 196 Nr. 1 BGB ist nicht sachlicher Natur, sondern erschöpft sich in der verschiedenen Etikettierung derselben Sache. Der *BGH* (S. 612 I. Sp. letzter Abs.) argumentiert auch nicht aus diesem Unterschied heraus, sondern stellt rechtspolitische Wertung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB überhaupt in Frage - ohne allerdings Überzeugende gegen eine Gesetzesanalogie vorzubringen.

In einem Folgeprozeß zwischen *K* und *V* zu Fall 1 (S. 452 ff.) gilt Entsprechendes für die vollständige „Zahlung des Kaufpreises“ i.S. des § 478 Abs. 1 Satz 1 BGB. Bei kaufvertraglichen Bestimmungen (wozu auch § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB gerechnet wird) wirkt gerade im „Innenverhältnis“ *K*-*V* die Berufung des *V* auf teilweise Funktionsübernahme durch *B* als sachfremde, rein formale und damit rechtsmißbräuchliche Entlastung von eigener Verantwortlichkeit.

Die Beispiele zeigen, daß die Prämisse des *BGH*, im Verhältnis *K*-*V* komme es auf die du Personenverschiedenheit *V*-*B* bedingten Probleme nicht, an (S. 612, 1. Abs.), unrichtig ist. Weiterhin sollte der *BGH*

das Verhältnis *V*-*K* in seine Prüfung einbeziehen, ob es unbillig ist, *K* mit seinen Einwendungen allein auf *V* zu verweisen (S. 454 I. Sp. oben). Diese richtige Auffassung setzt aber voraus, daß sich *V* gegenüber *K* nicht auf die durch die Finanzierung bedingte Aufteilung des Kaufgeschäftes berufen kann.

Michael Coester, wiss. Assistent, Augsburg